



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 17

Memmingen, 27. Juli 2001

43. Jahrgang

| Datum | Inhalt | Seite |
|--------------|---|---------------------|
| 23.07.2001 | Satzung der Stadt Memmingen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c Baugesetzbuch (Kostenerstattungsbeitragsatzung - KES) | 119 |
| 23.07.2001 | Zweite Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Hundesteuersatzung | 124 |
| 23.07.2001 | Dritte Verordnung der Stadt Memmingen zur Änderung der Feldgeschworenengebührenordnung | 125 |
| 24.07.2001 | Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau eines Baumarktes mit Gartencenter auf dem Grundstück Fraunhoferstraße 2, Flur-Nr. 264, Gemarkung Amendingen | 126 |
| 16.07.2001 | Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim über das Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher | 128 |

Der Stadtrat hat 16. Juli 2001 nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit mit der Anlage zu § 2 Abs. 3 nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
der Stadt Memmingen
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135a – 135c Baugesetzbuch
(Kostenerstattungsbetragssatzung - KES)

Vom 23. Juli 2001

Aufgrund von § 135c des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) ¹Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

²Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) ¹Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in Anlage zu dieser Satzung dargestellten Grundsätzen. ²Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. ³Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. ⁴Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

¹Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung) verteilt. ²Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. ³Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 23. Juli 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Kostenerstattungsbetragsatzung der Stadt Memmingen
vom 23. Juli 2001

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und 2 x verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/100 oder 100/150 hoch
- je 100 m² je ein Baum I. Ordnung, zwei Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5-jährig, Höhe 80 - 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfm.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker- bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Der Stadtrat hat 28. Juni 2001 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung und Ausfertigung durch die Regierung von Schwaben hiermit bekannt gemacht wird:

Zweite Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Hundesteuersatzung

Vom 23. Juli 2001

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBI S. 140) erlässt die Stadt Memmingen mit Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 11. Juli 2001 Nr. 230-1495.252/11 folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderung

In § 5 der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Memmingen (Hundesteuersatzung) vom 15. Dezember 1980 (SVBI S. 38), geändert durch Satzung vom 29. November 1994 (SVBI S. 207) wird der Betrag „100,-- DM“ durch den Betrag „55 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Memmingen, 23. Juli 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 124
MStR 9601

Der Stadtrat hat 16. Juli 2001 nachfolgende Verordnung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Dritte Verordnung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Feldgeschworenengebührenordnung

Vom 23. Juli 2001

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 140) und § 3 der Feldgeschworenenordnung (BayRS 219-6-F) erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

Artikel 1

Änderung der Gebührenordnung

In § 1 Abs. 2 Satz 1 der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Memmingen (Feldgeschworenengebührenordnung) vom 26. November 1985 (SVBI S. 53), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1996 (SVBI S. 132) wird der Betrag „16,00 DM“ durch den Betrag „20,00 DM“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Gebührenordnung

In § 1 Abs. 2 Satz 1 der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Memmingen (Feldgeschworenengebührenordnung) vom 26. November 1985 (SVBI S. 53), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird der Betrag „20,00 DM“ durch den Betrag „10,50 €“ ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen folgenden Monats in Kraft. ²Abweichend hiervon tritt Artikel 2 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Memmingen, 23. Juli 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung
zum Neubau eines Baumarktes mit Gartencenter
auf dem Grundstück Fraunhoferstraße 2, Flur-Nr. 264, Gemarkung Amendingen

Vom 24. Juli 2001

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 24.07.2001 die Baugenehmigung zum Neubau eines Baumarktes mit Gartencenter auf dem Grundstück Fraunhoferstr. 2, Flur-Nr. 264, Gemarkung Amendingen erteilt.

2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauvorhaben: Neubau eines Baumarktes mit Gartencenter

Baugrundstück: Fraunhoferstr. 2, Flur-Nr. 264, Gemarkung Amendingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 72 Bayer. Bauordnung (BayBO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 01.12.2000,
- 2) Baubeschreibung vom 01.12.2000,
- 3) Lageplan, Maßstab 1:1000,
- 4) Freiflächengestaltungsplan, Eingangsstempel 05.04.01, Maßstab 1:500,
- 5) Grundriss Erdgeschoss, Eingangsstempel 22.03.01, Maßstab 1:250,
- 6) Grundriss Obergeschoss und Schnitte A-A, B-B, C-C, D-D, E-E, F-F, Eingangsstempel 22.03.01, Maßstab 1:200,
- 7) Ansichten (West, Ost, Nord, Süd), vom 01.12.00, Maßstab 1:200,
- 8) Brandschutzgutachten vom 22.02.01

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 24.07.2001 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 24. Juli 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
über das Aufgebot verlorengegangener
Sparkassenbücher

Die von der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim ausgestellte Sparkassenbücher

Nr. 622041499

Nr. 622044550

sind verlorengegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim, GST Bad Wörishofen und GST Mindelheim.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung.

Memmingen, 16. Juli 2001
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
Der Vorstand

SVBI 2001 S. 128